

Sechste Verordnung
zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin
 Vom 19. Juli 2023

Auf Grund von § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4 und § 32 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1
Änderung der Vierten Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
für berufliche Schulen im Land Berlin

In Artikel 6 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Klassenarbeit, die nicht durch eine Ersatzleistung gemäß Absatz 2 ersetzt werden darf,“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 20 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3
Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 5 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „¹¹⁾“ eingefügt.
 - b) In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - c) Folgende Fußnote 11 wird angefügt:

„¹¹⁾ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“

Artikel 4
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 17 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.“

4. In § 76 Absatz 1 Nummer 1 wird vor den Wörtern „und der“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „⁷“ eingefügt.
 - In den Zeilen „Naturwissenschaften (je Fach)“, „Sozialkunde“, „Politikwissenschaft und Geschichte“, „b) andere Fächer“ und „Wahlpflichtunterricht je Fach“ wird in der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“, Unterspalte „Vollzeitform“, Unterspalte „alle anderen Halbjahre“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „1 – 2⁶“ ersetzt.
 - In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - Die folgenden Fußnoten 6 und 7 werden angefügt:
⁶ In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.
⁷ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 12 Absatz 2“ eingefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
 „Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.“
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „⁴“ eingefügt.
 - In den Zeilen „Naturwissenschaften (je Fach)“, „Politikwissenschaft und Geschichte“, „Fachrichtungsbezogener Unterricht: b) andere Fächer“ und „Wahlpflichtunterricht je Fach“ wird in der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“, Unterspalte „Vollzeit“, Unterspalte „alle anderen Halbjahre“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „1 – 2³“ ersetzt.
 - In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - Die folgenden Fußnoten 3 und 4 werden angefügt:
³ In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.
⁴ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Klassenarbeiten können durch
 - Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 - andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 tritt am 31. Juli 2023 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2023

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Manja Schreiner

Senatorin für die Senatorin
für Bildung, Jugend und Familie